

*Info*

# Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

II / 2013

Möchten Sie sich  
meiner Mandantschaft  
vorstellen?

Interessierte mögen sich bis  
zum 15.04.13 an mich wenden.

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon Z wie ...  
- Zündhölzer
- 4 - 5 ..... Steuerfreiheit für sonntägliche Rufbereitschaft?
- 5 - 6 ..... Alte Verluste aus dem Handel mit Aktien
- 6 - 7 ..... Persönlichkeitsentwicklung und Steuern
- 7 - 8 ..... Getrennte Veranlagung -  
Was ist Gestaltungsmissbrauch?
- 8 - 9 ..... Zwei Autos -  
Was ist privat, was betrieblich?
- 9 -10 .... Firmen-Fahrrad, ganz privat
- 10 -11 .... Steuerfreie Zuschüsse zum Arbeitslohn
- 11 -12 .... Wo übt ein Musiker zuhause?
- 12 -13 ... Unfallversicherung:  
Wenn der Arbeitsweg länger wird
- 13 -14 ... Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer
- 14 -15 ... Der Reißwolf darf wieder gefüttert werden!
- 15 ..... Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften
- 15 ..... Mandanten stellen sich vor

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.  
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten  
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

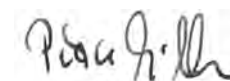
Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

eigentlich wäre es an der Zeit gewesen, Ihnen in dieser InfoBrief-Ausgabe die wichtigsten Inhalte des Jahressteuergesetzes 2013 nahezubringen. Aber daraus wird nichts. Das Gesetz ist nämlich gar nicht erst zustande gekommen. Es ist gescheitert, mit Pauken und Trompeten. Der Bundesrat hat seine Zustimmung gleich zweimal verweigert, dagegen konnte selbst der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses nichts ausrichten. Doch schon Humboldt, der Wilhelm, riet vor 200 Jahren, die Zukunft abzuwarten und die Gegenwart zu genießen. Das ist wohl auch in diesem Fall das Beste. Immerhin steht im Herbst die Bundestagswahl an. Das nächste Jahressteuergesetz hat es dann vielleicht leichter ...

An Themen mangelt es uns unterdessen natürlich trotzdem nicht. In dieser InfoBrief-Ausgabe erfahren Sie nicht nur etwas über den Firmen-Porsche, sondern auch über das privat genutzte Firmen-Fahrrad. Außerdem verraten wir Ihnen, ob die stets zu unterstützende Entwicklung der eigenen Persönlichkeit auch beim Finanzamt gut ankommt. Und wenn Sie wissen wollen, womit Sie Ihren Reißwolf in den nächsten Wochen füttern können, finden Sie auch dazu einen Artikel im vorliegenden InfoBrief.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre und angenehme Frühlingstage. Ihr Team von



Petra Möller

und das ganze Team

## Steuerlexikon Z wie ...

### Zündhölzer

Johan Edvard Lundström hieß der Schwede, der 1850 das erste Sicherheits-Zündholz erfand. Und weil die Schweden auch die besten Ideen hatten, wie man preiswert und in Masse produziert, haben "Schwedenhölzer" die Welt zu Dumpingpreisen überschwemmt. Da man schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland bemüht war, den Tabak-Rauchern optimal in die Geldbörse zu greifen, wurde im Jahr 1909 völlig folgerichtig die Zündholzsteuer eingeführt. In der Zeit von 1919 bis 1923 wurde diese Steuer sogar auf Feuersteine und Feuerzeuge ausgedehnt. Gibt es diese Steuer heute noch? Nein, aber sie wurde auch erst zum 1. Januar 1981 abgeschafft.

Noch spannender ist die folgende Geschichte: Die von der Planwirtschaft gesteuerte sozialistische Sowjetunion bedrohte zum Ende der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die schwedische Gemütlichkeit. Da auch Deutschland durch die Weltwirtschaftskrise für Vorschläge offen war, die mit Geldzahlungen in Verbindung standen, wurde mit einem Zündwarenmonopol reagiert, was der Grundidee der freien Marktwirtschaft wesentlich widerspricht. So wurde zum 1. Juni 1930 das staatliche Zündwarenmonopol errichtet, das auf einen Anleihevertrag über 125 Mio. US-Dollar mit dem schwedischen Industriellen Ivar Kreuger (Gründer des Zündholzkonzerns Svenska Tändstricks Aktiebolaget - STAB) zurückgeht. Das Monopol wurde 1949 von der Bundesrepublik übernommen. Mit der vollständigen Rückzahlung der Kreuger-Anleihe wurde dieses Monopol erst zum 16. Januar 1983 abgeschafft. Erst danach entstand hierzulande ein freier Zündholzmarkt.

### Steuerfreiheit für sonn-tägliche Rufbereitschaft?

Es gibt Zeiten, da will man eigentlich nicht arbeiten. Abgesehen von persönlichen Besonderheiten eines jeden Werktätigen betrifft das vor allem den Sonntag, die Feiertage und auch die Nacht. Zur Motivation der Mitarbeiter, damit diese auch zu "unschönen" Zeiten wach zur Verfügung stehen, macht es wirklich Sinn, wenn die Arbeitgeber zum laufenden Gehalt einen Zuschlag zahlen. Aufgrund der laufenden Abzüge vom Bruttogehalt (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) könnte es allerdings passieren, dass von den schwer verdienten Zuschlägen nicht mehr viel übrig bleibt. Es besteht also die Gefahr, dass eine gewünschte Motivation in eine praktische Demotivation umschlägt.

Damit diejenigen belohnt werden, die einen höheren Einsatz zeigen, hat der Gesetzgeber die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit von der Steuer und als Folge davon auch von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Vor einigen Jahren kam diese Regelung in die Schlagzeilen. Der Grund: Ein Fußballverein hatte sie konsequent ausgenutzt. Die Vergütungsstruktur bei den angestellten Spielern war so ausgestaltet, dass für Sonntagsspiele ebenso ein steuerfreier Zuschlag gezahlt wurde wie dann, wenn die Rückreise von einem Auswärtsspiel bis in die Nacht hinein andauerte. Für solche Fälle aber war der Vorteil "eigentlich" nicht vorgesehen. Die Nation war aufgebracht, und so wurde der entsprechende Paragraph angepasst. Es wurde genauer definiert, was ein Grundlohn ist, und es wurde festgelegt, dass ein maximaler Stundenlohn in Höhe von 50 Euro anzusetzen sei.

Beim Finanzgericht Baden-Württemberg landete nunmehr ein Fall, bei dem die Frage beantwortet werden sollte, ob die Vergütung für eine Rufbereitschaft an Sonntagen von der Ein-

kommensteuer befreit ist.

Gregor Gäul war in den Jahren 2006 und 2007 als Fahrdienstleiter angestellt. Arbeitsvertraglich war eine normale Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche im Schichtdienst geregelt. Daneben leistete Gäul im wöchentlichen Wechsel mit einem Kollegen eine Rufbereitschaft. In dieser Zeit musste er jederzeit telefonisch erreichbar sein, um bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gesondert vergütet wurde die Rufbereitschaft allerdings nur sonntags und zwar in Höhe von 8,10 Euro je Stunde. Der Betrag errechnete sich aus der Hälfte des Stundenlohnes von 16,20 Euro für 173 Arbeitsstunden im Monat bei 2.800 Euro brutto. Somit behandelte der Arbeitgeber das Entgelt als steuerfreien Sonntagszuschlag, also ohne Abzug einer Lohnsteuer und ohne Sozialversicherung.

Das Finanzamt kam bei einer Lohnsteueraußenprüfung zum Ergebnis, dass die Vergütung für die Rufbereitschaft eine eigene Vergütung sei, die in ihrem Betrag einfach nur geringer ist. Leider sah das Finanzgericht die Angelegenheit genauso wie das Finanzamt: Der Begriff des Zuschlags setzt voraus, dass für die zuschlagsfähige Tätigkeit eine Grundvergütung gezahlt wird, zu der ein besonderes Entgelt für die mit Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit verbundene Erschwernis dazugeschlagen wird. Die 8,10 Euro je geleisteter Stunde Rufbereitschaft kamen nicht für die Erschwernis auf, die Arbeit gerade an einem Sonntag verrichten zu müssen. Vielmehr wurde die Rufbereitschaft mit der werktäglichen Bürotätigkeit verglichen und als deutlich geringere Belastung honoriert.

Anders ausgedrückt lautet die Lösung des Finanzgerichtes wie folgt: Kollege Gäul bekam für 173 Stunden im Monat für seine Tätigkeit im Büro als Fahrdienstleiter ein Bruttogehalt in Höhe von 2.800 Euro ausgezahlt. Der Job im Büro würde sich aber nicht auf die Rufbereitschaft erstrecken. Diese wird gesondert mit

8,10 Euro vergütet.

Etwas anderes würde also gelten, wenn die Bereitschaftszeiten des Fahrdienstleiters Gäul auf die normale Arbeitszeit angerechnet werden. Aber genau das ist hier eben nicht der Fall.



### Alte Verluste aus dem Handel mit Aktien

Helga Havelpaff hatte ein wenig Geld übrig. Die Zeitform des Präteritums ist an dieser Stelle wichtig, denn im Jahr 2008 war das Geld weg, das heißt, nicht mehr bei Helga auf dem Konto. Der Grund für diesen Schwund? Frau Havelpaff hatte in diverse Finanztitel investiert, wie es ihr von jungen und dynamischen Mitarbeitern ihrer Hausbank empfohlen worden war. Da sie Aktien, Zinskuponscheine, Zerobonds und viele andere exotische Dinge kaufte und innerhalb eines Jahres wieder verkaufte, wurden die Verluste, wie erklärt, im Einkommensteuerbescheid unter den sonstigen Einkünften festgestellt. Seit 2009 gehören Gewinne (und Verluste) aus dem Handel mit Finanztiteln zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Damit die alten Verluste mit neuen Gewinnen steuersparend verrechnet werden können, gewährt das Gesetz eine Übergangsfrist, in der die Verlustvorträge aus den sonstigen Einkünften mit bestimmten Gewinnen aus den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden können.

Diese Übergangsfrist läuft allerdings nur noch bis 2013. Das bedeu-





tet: Frau Havelpaff hat zwar kein Geld mehr, aber jetzt droht das Problem, dass die sauer verdienten Verluste bis zum Sankt Nimmerleinstag ungenutzt bleiben. Soweit sie also für das Jahr 2013 nicht ausgeglichen werden, gehen die Verlustvorträge zwar nicht verloren, aber sie kommen nur noch bei bestimmten Sachverhalten zum Einsatz, die das Leben nicht so oft bietet - beispielsweise wenn eine Immobilie gewinnbringend innerhalb von zehn Jahren gekauft und wieder verkauft wird. Da die Mitarbeiter der Hausbank noch immer jung und dynamisch sind und ihre Kunden nicht mit ihren Problemen allein lassen, erhält Frau Havelpaff wieder wichtige Angebote, um die Verlustvortrags-Schätze zu heben. Im Wesentlichen haben diese Finanzprodukte zum Inhalt, dass im Jahr 2013 Gewinne ausgewiesen werden, die nahezu beim Einzahlungsbetrag liegen. In späteren Jahren ergeben sich dann wieder Verluste, wodurch diese in das neue Recht herüber gerettet werden könnten. Nun fragt Havelpaff ihren Steuerberater, ob die Angebote das erfüllen, was sie versprechen und ob ihr das Finanzamt mit dieser Lösung nicht einen Strich durch die Rechnung machen könnte. Der Steuerfachmann wird alles tun, was in seiner Macht steht, aber eine Garantie kann auch er nicht übernehmen. Wüsste man, was heute sicher ist, würden es schließlich alle tun.

## Persönlichkeitsentwicklung und Steuern

Der Gesellschaftszweck der EasyAshram GmbH besteht darin, den Mittelstand in allen Problem-bereichen der Unternehmensführung zu beraten und zu coachen. Der Schwerpunkt liegt dabei in der ganzheitlichen Unternehmensanalyse. Damit er seinen Job richtig machen kann, besuchte der Gesellschafter-Geschäftsführer Paule Puffer im Jahr 2006 zwei Seminare mit dem Titel "Zellklarheit" in der Türkei. Die Ge-

samtkosten für diese Fortbildung beliefen sich auf etwa 2.300 Euro. Der Ausschreibung zufolge war es Ziel des Seminars, Verhaltensmechanismen aufzubrechen und deren Herkunft zu klären. Damit werde das Selbstbild und das Wertesystem des Einzelnen verändert und Platz für ein neues Selbstwertgefühl geschaffen. Das Seminar fließe somit in alle Lebensbereiche ein. Jahre nach dem Seminarbesuch kündigte sich bei Paule Puffer und der EasyAshram GmbH das Finanzamt zu einer Betriebsprüfung an. Viel wurde bei der Prüfung nicht festgestellt, weil die Aktivitäten der Gesellschaft recht übersichtlich waren. Allerdings doch erwähnenswert war, dass für die Kosten des Seminars eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wurde. Dies bedeutet, dass sich der festgestellte Jahresverlust insoweit verringerte und, was dann wirklich "unangenehm" war, dass bei Paule Puffer persönlich der Betrag wie eine Dividende besteuert werden sollte.

Im Einspruchsverfahren und beim Finanzgericht in Hamburg blieb das Finanzamt bei der Feststellung, dass die Aufwendungen für diese Seminare lediglich die Lebensführung des Gesellschafter-Geschäftsführers betreffen.

Gegenstand der Seminare seien ausschließlich Themen der Persönlichkeitsentwicklung und -entwicklung. Paule Puffer könne nicht darlegen, welche unternehmensfördernden Kenntnisse er erworben habe und wie insbesondere die "Zellklarheit" im Coachingalltag vermittelt werden könnte.

Beim Verfahren am Finanzgericht machte Paule Puffer auch noch verfahrensrechtliche Fehler, weshalb er schon deshalb hätte verlieren können. Aber das Finanzgericht nutzte die Gelegenheit, um sich zu diesem Thema zu äußern. Es stellte klar, dass es die gleiche Sicht wie das Finanzamt hat. Indizien für die betriebliche Veranlassung sind ein berufsmäßig qualifizierter Veranstalter, spezifische Lehrinhalte, die Anwendung der Inhalte in der betrieblichen Tätig-

keit sowie ein homogener Teilnehmerkreis. Für den homogenen Teilnehmerkreis ist es nicht erforderlich, dass alle Teilnehmer derselben Berufsgruppe angehören. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kursteilnehmer aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben. Diese Voraussetzungen werden hier nicht erfüllt. Persönlich wird sich Paule Puffer zu der Erkenntnis entwickelt haben, dass seine theoretischen Wahrnehmungen in der Türkei nichts mit der Realität des deutschen Steuersystems zu tun haben.

## Getrennte Veranlagung Was ist Gestaltungsmissbrauch?

Immer wieder wird die Frage gestellt, welche Lohnsteuerklasse bei Eheleuten ausgewählt werden sollte. Hier noch einmal zusammengefasst: Wenn Eheleute im Anstellungsverhältnis etwa das gleiche Bruttoeinkommen haben, dann empfiehlt sich die Aufteilung mit den Lohnsteuerklassen IV und IV. Wenn ein Partner deutlich mehr als der andere verdient, dann sollte für ihn die Steuerklasse III und für den geringer verdienenden Partner die Steuerklasse V eingetragen werden. Wenn nach Jahresende eine Einkommensteuererklärung für die Eheleute erstellt wird, ist das aber alles recht egal, abgesehen vom Stundungseffekt, denn dann wird die Steuer genau ausgerechnet. Wer erst weniger zahlt, bekommt auch weniger vom Fiskus zurück.

Für den folgenden Fall ist an dieser Stelle noch ein weiteres Thema zu erläutern: Wenn Eheleute innerhalb eines Jahres zusammen leben (sie sollten es wenigstens einen Tag miteinander versucht haben), dann können sie sich zusammen zur Einkommensteuer veranlagern lassen und werden mit dem Splittingtarif besteuert. Es ist nicht oft der Fall, aber es gibt be-

stimmte Konstellationen, da zahlen Eheleute in der Summe weniger Steuern, wenn sie sich getrennt veranlagern lassen. Die Entscheidung, ob getrennt oder zusammen veranlagt werden soll, treffen allein die Ehepartner.

Es gibt noch eine dritte Besonderheit, die erwähnt werden sollte: der steuerliche Gestaltungsmissbrauch. Die Abgabenordnung regelt, dass eine Gestaltung steuerlich zu ignorieren ist, wenn sie nur dazu dient, Steuern zu sparen und sie ansonsten sinnlos ist.

Der Ehemann von Geneviève Lustig verstarb im Jahre 1996. Bis zu seinem Tod war er als Unternehmer selbständig tätig. Er hinterließ erhebliche Schulden. Aus diesem Grund wurde über den Nachlass das Konkursverfahren eröffnet, bei dem am Ende auch das Finanzamt einen wesentlichen Teil der Forderungen in den Wind schreiben musste.

Ursprünglich wurden beide Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Aber als im Februar 2001 für die Jahre 1988 bis 1991 - aus anderen Gründen - geänderte Einkommensteuerbescheide erlassen wurden, legte Frau Lustig gegen diese Bescheide Einspruch ein und bean-



tragte die getrennte Veranlagung. Dieser Schachzug hatte eine Besonderheit: Die Summe der festgesetzten Steuern wurde dadurch größer als bei der Zusammenveranlagung. Aber aufgrund der Steuerklassenwahl und den anteiligen Einkommensteuervorauszahlungen von Frau Lustig in den betreffenden

Jahren ergab sich für sie eine Steuererstattung und für den verstorbenen Ehemann eine erhebliche Nachzahlung. Da aber über das Vermögen des Ehemannes das Konkursverfahren abgeschlossen war, musste diese Schuld niemand mehr begleichen.

Es braucht nicht viel Fantasie, um sich vorstellen zu können, dass das Finanzamt mit dieser Entwicklung nicht einverstanden war. Unter Hinweis auf das Instrument des steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs wurde kurzerhand die getrennte Veranlagung abgelehnt. Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung an. Frau Lustig würde das ihr zustehende Wahlrecht gegen den Zweck, den der Gesetzgeber damit erreichen wollte, ausnutzen.

So landete der Fall zur endgültigen Klärung beim Bundesfinanzhof (BFH). Das hohe Steuergericht gelangte zu der Erkenntnis, dass die getrennte Veranlagung nicht rechtsmissbräuchlich ist. Es entschied also zugunsten von Frau Lustig. Für den Rechtsmissbrauch besteht kein Raum, wenn der Steuerpflichtige einen vom Gesetzgeber vorgegebenen Weg wählt.

In einer lustigen Minute, die man auch als Steuerberater mal haben kann, stellt man sich amüsiert die Frage, wie lange es noch dauern wird, bis die Finanzverwaltung mal eine Hochzeit als steuerlichen Gestaltungsmissbrauch ablehnt. Wenn auch der BFH anders entschieden hätte, dann wären wir diesem Szenario ernsthaft einen Schritt näher gewesen.

## Zwei Autos

### Was ist privat, was betrieblich?

Richard und Reinhard Ruhelos betrieben bis 2006 gemeinsam eine Rechtsanwaltskanzlei. 1999 waren die beiden Rechtsanwälte ziemlich oft beruflich unterwegs, und weil sie das als praktisch und auch angemessen empfanden, wurde von der Kanzlei ein Porsche 911 ange-

schafft. Nun ist es bekanntlich schwierig, ein Auto auf eine Personengruppe anzumelden. Daher wurde das Gefährt auf Reinhard Ruhelos zugelassen. In einigen Gebieten der Bundesrepublik war es eine Zeitlang allenfalls möglich, die Eintragung "Reinhard Ruhelos u.a." zu erreichen, wobei das "u.a." für "und andere" stehen sollte.

Da der neue Porsche, wie erwähnt, für die Kanzlei gedacht war, standen in der privaten Garage von Reinhard Ruhelos ein weiterer Porsche (928 S4 mit Heckspoiler) sowie, ab der

zweiten Jahreshälfte, ein Volvo V70 T5, der mit seinen 4,72 Metern Fahrzeuglänge keine Transportwünsche unerfüllt ließ. Die fünf zum Haushalt von Reinhard und seiner Ehefrau gehörenden Kinder waren in dem Jahr noch minderjährig.

Bei den Steuerveranlagungen ging das Finanzamt entgegen den Beteuerungen der beiden Rechtsanwälte davon aus, dass der Firmen-Porsche auch privat genutzt wurde. Daher erhöhte die Behörde den Gewinn der Gesellschaft für diesen Privatanteil um etwa 10.800 Euro. Das Finanzamt ließ nicht mit sich reden. So hatten die Rechtsanwälte einen Grund zum Klagen, und das Finanzgericht von Sachsen-Anhalt gab ihnen Recht.

Damit war aber wiederum das Finanzamt ganz und gar nicht einverstanden. Die Existenz von Privatfahrzeugen würde den Anscheinsbeweis für die private Nutzung des Firmenwagens nicht widerlegen, hieß es. Außerdem müsse man bedenken, dass es sich um Luxusautos der Marke Porsche handle und beim Halten derartiger Luxusgüter wirtschaftliche Gründe nur eine untergeordnete Rolle spielen. Bei Luxusgütern wäre, so das Finanzamt, die Anschaf-



fung meist unwirtschaftlich; wer Luxusautos fahre, mache das aus Neigung. Ob das Halten eines vergleichbaren privaten PKW bei möglicher privater Nutzung des betrieblichen PKW sinnlos sei, spielte deshalb keine Rolle - argumentierte die Behörde. Anders ausgedrückt: Jeder normale Mensch, der mit dem einen Auto überall hinkommt, braucht kein zweites. Mit diesen Rechtsansichten - die wir an dieser Stelle nicht weiter kommentieren möchten - landete der Sachverhalt beim Bundesfinanzhof (BFH). Das hohe Gericht stellte sich - selten geschieht das so eindeutig - hinter die Rechtsfindung des Finanzgerichtes von Sachsen-Anhalt. Der BFH kam zu dem Schluss, dass beide Porsche gleichwertige Fahrzeuge waren und spätestens mit dem Volvo als zusätzlicher Familienkutsche der Beweis des ersten Anscheins erschüttert war. Es besteht indes Einigkeit darüber, dass dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, im Normalfall auch tatsächlich privat genutzt werden. Punkt. Das gilt natürlich nicht, wenn das Firmenfahrzeug typischerweise zum privaten Gebrauch ungeeignet ist. Außerdem kann die Grundannahme des Normalfalles durch einen Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden, ein Vollbeweis des Gegenteils ist jedoch nicht erforderlich. Es war ausreichend, dass Rechtsanwalt Ruhelos darlegen konnte, dass die "ernsthafte Möglichkeit" einer anderen Tatsache bestand.

Im Ergebnis hatte sich das Finanzamt zu sehr auf den angeblichen Anscheinsbeweis verlassen. Durch die beiden Privatfahrzeuge glänzte der Anschein allerdings nicht mehr und das Amt hätte nun wiederum das Gegenteil beweisen müssen. Beispielsweise hätte das Pendel wieder in die andere Richtung ausschlagen können, wenn sich die Eheleute Ruhelos zufällig in Paris zu einem kuscheligen Wochenende eingefunden hätten, als entsprechend der Kreditkartenabrechnung

ausgerechnet zu dieser Zeit und in dieser Stadt der Firmen-Porsche betankt wurde. Weiterhin sollte man wissen, dass der Anscheinsbeweis im Regelfall noch nicht dadurch erschüttert wird, wenn man behauptet, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden. Auch ein Nutzungsverbot, das sich der Unternehmer selbst auferlegt, kann den unerwünschten Anscheinsbeweis nicht unbedingt aus der Welt schaffen.

Die Moral von der Geschichte? Ganz schutzlos ist man als armer Autofahrer nicht. Aber um nicht zwölf Jahre lang über einen alten Porsche diskutieren zu müssen, empfiehlt es sich, eindeutige Lösungen zu finden. Andernfalls könnte das Klagen der Rechtsanwälte teurer sein als das steuerliche Einsparpotential. Man könnte allenfalls meinen, dass beide Alternativen für einen guten Zweck sind.

## Firmen-Fahrrad, ganz privat

Über eine Benachteiligung von Radfahrern gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern wird immer wieder berichtet. Wir können Ihnen sagen: Im Steuerrecht ist die Gleichstellung weit gediehen. Ob das allerdings Begeisterung hervorruft, darf bezweifelt werden ... Doch von vorn: Selbstverständlich kann ein Fahrrad Bestandteil des Betriebsvermögens einer Firma sein. Tatsache ist ebenfalls, dass ein ordentlicher Drahtesel auch ordentlich Geld kosten kann. Für Autos gibt es in Deutschland unzählige Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsanordnungen und Rechtsprechungen dazu, wie die Angelegenheit steuerlich zu würdigen ist, wenn ein Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen auch privat durch die Landschaft fährt. Nun haben sich die obersten Finanzbehörden der Bundesländer nach intensiven Beratungen zu der Einsicht durchringen können, dass Fahrräder im Prinzip wie Autos zu behandeln sind. Durch den Verwaltungserlass ermittelt sich der



Wert der privaten Nutzung der "Tretautos" mit 1% der unverbindlichen Preisempfehlung (inklusive Umsatzsteuer) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers, und zwar zu der Zeit, als das Fahrrad in Betrieb genommen wurde. Der genannte Preis wird zur Berechnung auf volle Hunderter abgerundet.



Wie beim PKW kommt es also nicht darauf an, wie viel man für das Rad tatsächlich ausgegeben hat, sondern welche Zahl im bunten Katalog stand. Somit gelangen wir hier zur ersten wichtigen Feststellung: Solche Geschäftsunterlagen sollte man künftig aufheben.

Gegenüber der Auto-Nutzungs-Besteuerung besteht allerdings der Unterschied, dass mit dem 1% alle möglichen Facetten einer außerbetrieblichen Nutzung abgegolten sein sollen, also einschließlich der Privatfahrten, der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und natürlich auch der Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. (Allerdings darf man wohl davon ausgehen, dass insbesondere die letzte Variante ausgesprochen selten zur Anwendung gelangt.) Ohne die Hinweise der Finanzverwaltung hat der Steuerfachmann das Thema "Privatnutzung des Firmenfahrrads" eher ausgeklammert. Es bestand die weitverbreitete Auffassung, dass der etwaige Nutzungsvorteil mit dem monatlichen Freibetrag für Sachbezüge in Höhe von 44 Euro abgegolten ist. Der Erlass sagt nun aber ausdrücklich, dass das nicht der Fall wäre. Ob

das stimmt, wird sicherlich mal ein Finanzgericht klären müssen.

Zweifellos war der Anlass für diese Regelung gut gemeint. In der praktischen Umsetzung zeigen sich allerdings schnell Unklarheiten, die nun wieder neu geregelt werden müssten. Stellen Sie sich beispielsweise einen Fahrradkuriertouristen vor, der nach seinem Dienst am Abend mit dem High-Tech-Fahrrad nach Hause radeln darf. Da nicht verständlich ist, warum er nun benachteiligt werden sollte, muss es eine Alternative geben. Dies könnte nur ein Fahrtenbuch sein. Aber: Wenn das Fahrrad keinen Kilometerzähler hat, wird es schwierig, ein lückenloses Fahrtenbuch zu führen ...

Schlussendlich kann man sich die Frage stellen, ob es nicht besser ist, mit dem privaten Fahrrad die dienstlichen Aufgaben zu erledigen. Hier kann man sich nämlich noch immer für jeden gestrampelten Kilometer 5 Cent unversteuert vom Arbeitgeber erstatten lassen.

## Steuerfreie Zuschüsse zum Arbeitslohn

Gute Mitarbeiter sollen auch gut bezahlt werden, da sind sich alle einig. Wenn dann allerdings die Gehaltsabrechnung auf dem Tisch liegt, macht sich gern eine große Betroffenheit über die Abzüge breit - sorgen sie doch dafür, dass das "schöne" Bruttoeinkommen zu einem zierlichen Netto zusammenschmilzt. Das ist dann oftmals der Moment, in dem der Steuerberater gefragt wird, wie sich die Abgabenlast optimieren lässt. Tatsächlich werden im Einkommensteuergesetz einige Möglichkeiten aufgezählt, wie man einem Arbeitnehmer steuerbefreit eine Annehmlichkeit zukommen lassen kann:

Zunächst gilt das Prinzip, dass normales Geld auch normal der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden muss. Dann gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, wie der Arbeitnehmer einen Teil seines Einkommens

begünstigt von Lohnsteuer und Sozialversicherung in die Altersvorsorge umwandeln kann. Als Drittes wären noch Leistungen zu nennen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung des Arbeitnehmers stehen.

Von dieser dritten Gruppe möchten wir Ihnen nun berichten. Konkret geht es dabei um Vorteile wie Werkzeuggeld, die kostenlose Nutzung von Internet und Telefon in der Firma, um Erholungsbeihilfen, Kindergartenzuschüsse usw. Im Gegensatz zur Altersvorsorge sagt hier aber eindeutig das Gesetz, dass nur begünstigt ist, was zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Um die Grenzen dieser Einschränkung genauer ausloten zu können, landeten zwei Fälle beim Bundesfinanzhof (BFH). Beide hatten in etwa folgenden Inhalt: Frank Longbodden ist Freiberufler und beschäftigt etwa 35 Arbeitnehmer in seinem Büro. Nach einigen reiflichen Überlegungen wurde gemeinschaftlich beschlossen (das heißt, die Arbeitnehmer waren einverstanden), die Gehaltsstruktur zu ändern. Neuerdings wurden Teilbeträge des Gehalts als steuerfreie oder nur pauschal zu besteuern Sachbezüge und Leistungen gewährt. Dazu wurden in den neuen Arbeitsverträgen die bisherigen Bruttoarbeitslöhne herabgesetzt und um monatliche Zusatzleistungen ergänzt. Wenn allerdings persönliche oder rechtliche Voraussetzungen für Zusatzleistungen entfallen sollten, dann verpflichtete sich Longbodden, den entsprechenden Unterschiedsbetrag auszuführen. Als Zusatzleistungen standen den Arbeitnehmern unter anderem eine Internetpauschale, Krankheitskostenzuschüsse, Kindergartenzuschüsse sowie Zuschüsse für Telefon und Handys zur Wahl.

Beim hohen Gericht argumentierten Longbodden und seine Berater, dass die Gesetzesworte "zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn" darauf hinweisen, dass der geschuldete Arbeitslohn lediglich das ausgezahlte Geld (also

den Barlohn) umfasst. Die genannten Zusatzleistungen wären hier nicht enthalten und damit automatisch begünstigt.

Der BFH aber ließ sich von dieser Argumentation nicht beeindrucken. Die Richter schauten in den Archiven nach, was der Gesetzgeber zu damaliger Zeit notiert hatte, weshalb die Regelungen so und nicht anders formuliert worden sind. Dabei stellte sich heraus, dass bewusst eine Umwandlung von Barlohn in begünstigte Zusatzleistungen verhindert werden sollte. Es würde zumindest diesmal keine sprachliche Ungenauigkeit oder redaktionelles Versehen vorliegen, zumal im Gesetz durchaus bewusst zwischen Grundlohn und Zuschlägen sowie zwischen Barlohn und Sachlohn unterschieden wird.

In der Summe muss man ehrlich feststellen, dass das kategorische "Nein" des BFH nicht wirklich überraschend ist. Bei optimistischer Sicht kann man aber sicherlich die beiden Klagen unter der Rubrik "netter Versuch" verbuchen.

## Wo übt ein Musiker zuhause?

Undine Lindenzweg ist als selbständige Klarinettenistin tätig. Innerhalb ihrer Wohnung, allerdings akustisch separiert unter dem Dach, hatte sie sich einen Raum zum Proben und Einüben ihrer aufzuführenden Musikstücke eingerichtet. In dem Raum befanden sich Musikinstrumente (Flügel, Bratsche und Klarinetten), ein Sekretär, ein Rohrblattbaugerät (Fachleute wissen, wofür man das braucht), ein Sofa, eine CD-Anlage sowie Regale zur Aufbewahrung von Noten. Schreibtisch, Computer, Telefon und dergleichen hatten in diesem Zimmer keinen Platz gefunden. Die anteiligen Kosten für diesen Proberaum beliefen sich im Jahr 2007 auf 3.069 Euro. Am Anfang wollte das Finanzamt überhaupt keine Kosten in der Gewinnermittlung von Frau Lindenzweg akzeptieren. Die Begründung: Der Raum würde die Eigenschaften eines Arbeits-

zimmers aufweisen und nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit von Frau Lindenzweg darstellen. (Anmerkung: Für das Jahr 2007 gab es nettes Hickhack zum Thema Arbeitszimmer. Erst wollte der Gesetzgeber es praktisch komplett aus dem Gesetz gestrichen haben, danach stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass das so nicht funktioniert. Daraufhin wurde rückwirkend der Höchstbetrag von 1.250 Euro wieder eingeführt.)

So bekam zunächst das Finanzgericht in Köln die Gelegenheit, sich zur Frage zu äußern, ob der Proberaum von Frau Lindenzweg ein Arbeitszimmer im Sinne des Steuerrechts ist oder nicht. Nein, entschied das Finanzgericht. Denn es vermisste typische Büromöbel, insbesondere den Schreibtisch. Somit seien die vollen Raumkosten abzugsfähig.

Als Reaktion darauf akzeptierte das Finanzamt zwar nun den Maximalbetrag in Höhe von 1.250 Euro für ein Arbeitszimmer, aber nicht das Urteil des Finanzgerichtes. So landete der Fall folgerichtig beim Bundesfinanzhof (BFH). Dieses Gericht beantwortete die Frage nach der Qualifizierung des Proberaums als Arbeitszimmer tatsächlich mit einem Ja. Unter Bezug auf dieselben Urteile, die das Finanzgericht zu einem Nein hatten kommen lassen, wurde begründet, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht unbedingt voraussetzt, dass es mit bürotypischen Einrichtungsgegenständen ausgestattet ist und auch nur für reine Bürotätigkeiten genutzt wird. Für die Beurteilung war es dem BFH auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Einüben und Aufführen von Musikstücken eine geistige Auseinandersetzung mit der Partitur sowie der Darbietung der Stücke durch andere Künstler voraussetzt. Diese geistige Auseinandersetzung ist mit derjenigen eines Hochschullehrers oder Rechtsanwalts, der sich mit einem wissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Problem beschäftigt, im Kern vergleichbar. Jedenfalls darf man wohl aus der Art der geistigen Auseinander-

setzung der Richter mit diesem Rechtsfall schließen, dass diese privat gern musizieren. Die gute Frau Lindenzweg hatte sicherlich nicht auf der ganzen Linie verloren. Allerdings hätte sie, nachdem das Finanzamt den Betrag von 1.250 Euro akzeptiert hatte, ebenfalls einlenken sollen. Am Ende ging es um Betriebsausgaben in Höhe von 1.819 Euro, und im Internet kann man verfolgen, dass ihr Gewinn aus der freiberuflichen Tätigkeit als Musikerin im Jahre 2007 nach dem BFH-Urteil 6.717 Euro betrug. Man muss dem Ergebnis aber auch seine positiven Seiten abringen: Einerseits wissen wir nun, dass ein Arbeitszimmer nicht unbedingt einen Schreibtisch haben muss. Andererseits hat das oberste deutsche Finanzgericht bei dieser Gelegenheit konkrete Merkmale aufgezählt, die für und die gegen ein häusliches Arbeitszimmer sprechen. Da fällt dem geneigten Leser beispielsweise ein angestellter Handwerker ein, der in Heimarbeit tätig ist. Mangels der geforderten geistigen Auseinandersetzung könnte man in diesem Falle ein häusliches Arbeitszimmer verneinen, wodurch der Abzug der gesamten anteiligen Kosten dieser häuslichen Werkstatt sehr aussichtsreich erscheint.

### **Unfallversicherung: Wenn der Arbeitsweg länger wird**

Es gibt ja die augenzwinkernde Behauptung, einen Junggesellen erkenne man daran, dass er jeden Tag aus einer anderen Richtung zur Arbeit kommt. Gregor Gäul, 26 Jahre alt und angestellter Elektriker, schlief jedenfalls in einer Februarnacht des Jahres 2009 nicht in seiner gemeldeten Wohnung bei Mutti und Vati, sondern bei seiner Freundin. Die Entfernung vom Haus seiner Eltern bis zu seiner Arbeitsstätte betrug 6 Kilometer bei einer Fahrzeit von rund 10 Minuten; die Entfernung von der Wohnung seiner Freundin bis zur Arbeitsstätte betrug 55 Kilo-

meter bei einer Fahrzeit von rund 59 Minuten. In besagter Februarnacht wurde Gäul früh morgens um 6 Uhr auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle durch Schneeglätte in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem er sich insbesondere an der Wirbelsäule böse verletzte.

Die gesetzliche Unfallversicherung weigerte sich, die geforderten Entschädigungsleistungen auszus zahlen, weil die Entfernung zwischen der Betriebsstätte und der Wohnung der Freundin unverhältnismäßig weit gewesen wäre. Weiter im Zitat: "Der Weg vom dritten Ort sei daher nicht durch die beabsichtigte betriebliche Tätigkeit geprägt, sondern durch die eigenwirtschaftliche Verrichtung am dritten Ort."

So wanderte der Fall mit wechselndem Erfolg durch die einzelnen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit und landete schlussendlich beim Bundessozialgericht (BSG). Leider kam dieses Gericht zum Ergebnis, dass Gäul bei seiner morgendlichen Autofahrt von der Freundin zur Arbeitsstelle nicht unter dem Unfallversicherungsschutz stand. Im Ergebnis wurde die ursprüngliche Rechtsauffassung des Versicherungsträgers gestützt, dass der Weg von der Freundin "unverhältnismäßig unangemessen länger" war als von Gäuls wirklicher Wohnung zum Arbeitsort. Die Unverhältnismäßigkeit der Entfernungen wäre aber überhaupt kein Problem gewesen, wenn Gäul nicht immer nur zu Besuch bei seiner Freundin gewesen, sondern fest eingezogen wäre. Dann nämlich wäre diese Wohnung die versicherungsgeschützte Familienwohnung gewesen.

Hierbei handelt es sich nun nicht um einen Fall aus dem Steuerrecht. Wir wollen aber die Gelegenheit nutzen, dass Sie, lieber Leser, auf alle größeren Unwägbarkeiten des Lebens vorbereitet sind. Der junge Gäul hat zwar noch bei seinen Eltern gewohnt, aber er war ohne Zweifel alt genug, um sich selbst um einen ausreichenden Versicherungsschutz zu kümmern.

## **Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer**

Volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre privaten Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, brauchen Hilfe. Im günstigen Fall werden nähere Angehörige diese Aufgabe übernehmen, aber nicht immer existieren diese, oder sie haben ihre eigenen Probleme zu lösen. In diesem Falle bestellt das Amtsgericht einen ehrenamtlichen Betreuer, und die Regeln für die Erledigung dieses Auftrages findet man im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Arthur Wieselei ist einer dieser ehrenamtlichen Betreuer, und weil er erfahren und zuverlässig ist, hatte das Amtsgericht öfter an ihn gedacht. In den Jahren 2001 bis 2004 waren bis zu 42 gleichzeitige Betreuungen auf seine Person eingetragen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Betreuung zwar als Ehrenamt angelegt ist, aber der Betreuer erhält - natürlich - für seine Auslagen vom Amtsgericht oder von der betreuten Person selbst eine Aufwandsentschädigung, die in den genannten Jahren bei etwa 312 Euro lag.

Ohne Zweifel ist in der Summe einiges an Aufwandsentschädigungen zusammen gekommen, die auf Wieseleis Konto über die Jahre hinweg eingingen. Schon aufgrund der Begrifflichkeit ging Wieselei allerdings davon aus, dass diese Zuflüsse steuerfrei sind. Somit erklärte er sie nicht in seiner Einkommensteuererklärung. Leider war das Finanzamt anderer Meinung und setzte im Jahr 2007 die Steuerfahndung auf diesen Fall an. Diese Behörde addierte alle Beträge zusammen, berücksichtigte zumindest einen pauschalen Werbungskostenabzug von 25 Prozent und änderte entsprechend die Einkommensteuerveranlagungen. Da auch das Finanzgericht in Baden-Württemberg der Meinung war, dass die Aufwandsentschädigungen steuerpflichtig wären, wurde der Bundesfinanzhof



(BFH) befragt. Das hohe Gericht klärte im ersten Schritt sowohl die Finanzverwaltung als auch das Finanzgericht Baden-Württemberg darüber auf, welche Einkunftsart aus dem Einkommensteuergesetz überhaupt zuständig ist. Beide hatten sich hier mit jeweils einer anderen Meinung an die Öffentlichkeit getraut. Im zweiten Schritt legte sich der BFH auf eine gesetzliche Norm fest, nach der die Aufwandsentschädigungen wirklich steuerfrei sind. Der Urteilsbegründung zu diesem Fall kann man entnehmen, dass sich das Finanzamt auf die Position zurückgezogen hatte, für eine Steuerbefreiung im Haushaltsplan der Behörde hätten die Mittel als steuerfreie Aufwandsentschädigungen ausgewiesen sein müssen. Bei Licht betrachtet geht das gar nicht, da sonst ein potentieller Betreuer gegen redaktionelle Darstellungen des Haushaltsplanes der Justizverwaltung so etwas wie einen Einspruch einlegen müsste. Dies wäre wirklich eine amüsante Vorstellung! Dieser Fall ist natürlich wie immer von allgemeiner Bedeutung, obwohl man sich hier wundert, dass erst der BFH befragt werden musste. Bezogen auf diese spezielle Form der Betreuung muss an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass ab dem Veranlagungsjahr 2011 eine gesonderte Befreiungsvorschrift mit einer Obergrenze gilt.

## Der Reißwolf darf wieder gefüttert werden!

"Eigentlich" reden wir ja alle vom papierlosen Büro, aber praktisch fällt dennoch das eine oder andere Blatt Papier an. Die folgenden aufgeführten Buchführungsunterlagen können gemeinsam mit dem Neujahrssekt vom 1. Januar 2013 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2002 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.2002 aufgestellt worden sind.
- Buchführungen, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2002 oder früher er-

folgt ist. • Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2002 oder früher aufgestellt worden sind. • Buchungsbelege aus dem Jahr 2002 oder früher. • Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2006 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden. • sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2006 oder früher. Das heißt also nicht, dass die Buchhaltung und die Steuererklärungen für das Jahr 2002 schon vernichtet werden können, sondern es geht darum, wann Sie die letzten Dokumente für das Wirtschafts- bzw. Veranlagungsjahr erstellt haben. Somit könnten höchstens die Belege des Jahres 2001 geschreddert werden, wenn die Steuererklärungen für dieses Jahr ordentlich im Jahr 2002 beim Finanzamt abgegeben wurden. Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Natürlich dürfen Unterlagen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
  - für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
  - für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und "bei vorläufigen Steuerfestsetzungen."
- "Eigentlich" war mit dem Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen, die steuerlichen Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre und später sogar auf sieben Jahre zu verkürzen. Nun ist dieses Gesetz nicht nur gescheitert, sondern man hört sogar



Politiker, die mit Blick auf die anstehende Bundestagswahl über Fristverlängerungen fabulieren. Da muss man nun einfach mal abwarten ...

## Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften

Der Gesetzgeber möchte helfen, wo er kann. Somit bestand der Plan, den kleinsten Gesellschaften unter den juristischen Personen das Leben etwas leichter zu machen. Vor diesem Hintergrund wurde das Gesetz zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG) auf den Weg gebracht, und es hat - im Gegensatz zu anderen Gesetzesaktivitäten - alle parlamentarischen Hürden genommen. Gesellschaften werden mit der Vergünstigung bedacht, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei nachfolgenden



Merkmale nicht überschritten werden: Umsatzerlöse bis 700.000 Euro, Bilanzsumme bis 350.000 Euro sowie durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, kann der Jahresabschluss ohne Anhang erstellt werden. Es sind lediglich bestimmte Angaben unter "Bilanz" nötig. Weiterhin ist es ausreichend, wenn Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung noch geringer gegliedert sind als es für kleine Kapitalgesellschaften bisher gefordert war. Als Drittes muss der Jahresabschluss beim elektronischen Handelsregister "nur noch" hinterlegt und nicht mehr direkt veröffentlicht werden. Wenn sich jemand den Abschluss ansehen will, muss er sich das Dokument kostenpflichtig aus dem Internet herunterladen. In der Summe sind die Regelungen nicht wirklich spektakulär. Da allerdings die erwarteten Reformen auf sich warten lassen, hat man die Gelegenheit, sich ausgiebig damit zu beschäftigen.

## Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

### Tierfrischfutter aus eigener Herstellung

Hundefrischfutter • Katzenfrischfutter • Kauartikel • Trockenfutter  
B.A.R.F. • Biologisch Artgerechtes Rohes Fleisch

Werksverkauf (in Ibbenbüren):

Do. und Fr. 14.00 - 18.00 Uhr, Sa. 9.00 - 13.00 Uhr

(Georgsmarienhütte/ Holzhausen)

Di. und Do. 15.00 Uhr - 18.00 Uhr Sa. 9.00 Uhr - 13.00 Uhr

### HELGOH UG

Tierfrischfutter aus eigener Herstellung • Gildestraße 38 • 49477 Ibbenbüren  
05451 / 9360364 • 0163/ 7348201





Motto:

Man muss die Zukunft abwarten  
und die Gegenwart genießen

Wilhelm von Humboldt (1767 – 1835)

Sutthausen Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>